

Erstreckung der Altersgrenze für landwirtschaftliche Direktzahlungen

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogramm trie, g nie rural**

Band (Jahr): **95 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica ver ffentlichten Dokumente stehen f r nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie f r die private Nutzung frei zur Verf gung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot k nnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverst ndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gew hr f r Vollst ndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung  bernommen f r Sch den durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch f r Inhalte Dritter, die  ber dieses Angebot zug nglich sind.

Erstreckung der Altersgrenze für landwirtschaftliche Direktzahlungen

Das Bundesgericht hat sich zu den Voraussetzungen geäussert, unter denen ausnahmsweise – in «begründeten Fällen» – Direktzahlungen an die Landwirte bis fünf Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus bewilligt werden können.

Le Tribunal fédéral s'est prononcé sur les conditions dans lesquelles, exceptionnellement, – dans des «cas justifiés» – des paiements directs peuvent être alloués à des agriculteurs jusqu'à cinq ans au-delà de la limite d'âge de l'AVS.

Il Tribunale federale si è espresso in merito ai presupposti con cui eccezionalmente – in «casi motivati» – possono essere concessi dei pagamenti diretti agli agricoltori, fino a cinque anni oltre il limite di età AVS.

R. Bernhard

Gemäss Artikel 31a des eidg. Landwirtschaftsgesetzes richtet der Bund zur Sicherung eines angemessenen Einkommens bäuerlichen Bodenbewirtschaftern ergänzende Direktzahlungen aus, um ihnen ein angemessenes Einkommen zu sichern. Nach Art. 31b Absatz 4 des Gesetzes kann der Bundesrat für die Bezüger eine Altersgrenze festsetzen. Dies hat er in Art. 9 der Verordnung über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft (DZV) vom 26. April 1993 getan. Während er die DZV rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft setzte, tat er dies für den Art. 9 erst auf den 1. Januar 1994. Mit der Änderung der DZV vom 15. Februar 1995 (rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995) erhielt Art. 9 eine andere Fassung. In beiden Fassungen hatte indessen der Bundesrat die Alterslimite, bis zu der Direktzahlungen ausgerichtet werden, auf das AHV-Alter festgelegt. Ausnahmen sind in «begründeten Fällen» möglich.

Klärung unbestimmten Rechtsbegriffes

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der seinen Inhalt

aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der Stellung im Gesetz und im Rechtssystem gewinnt und der Konkretisierung durch die rechtsanwendenden Behörden bedarf. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat am 27. April 1993 und am 3. Februar 1994 Erläuterungen zur DZV erlassen. Danach sollen Ausnahmen nur gewährt werden, wenn die Hofübergabe aus bestimmten Gründen momentan nicht möglich ist. Dies sei etwa der Fall, wenn sich der Nachfolger noch in landwirtschaftlicher Ausbildung befindet oder noch minderjährig ist. Einen «begründeten» Ausnahmefall erblickt das Bundesamt auch, wo die Hofübergabe infolge unverschuldeter Umstände (Brandfall, Krankheit, Todesfall usw.) nicht möglich ist oder die Hofübergabe zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist (erbrechtliche Auseinandersetzung usw.). Derartige Richtlinien entfalten zwar keine Rechtskraft und binden das Bundesgericht nicht. Wenn sie aber mit dem Gesetzes- und Ordnungsrecht vereinbar sind und sich als vernünftig und sachgerecht erweisen, so berücksichtigt das Bundesgericht dieselben als Mittel zum Erzielen einer einheitlichen Praxis.

Die Direktzahlungen wurden vom Bundesrat für den Regelfall an den Zeitraum geknüpft, in dem üblicherweise eine

Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es erschien dem Bundesgericht (II. Öffentlich-rechtliche Abteilung) sachgerecht, für die Annahme eines «begründeten» Ausnahmefalles darauf abzustellen, dass die Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. die Hofübergabe zwar in naher Zukunft erfolgen wird, momentan aber noch nicht möglich ist. Eine grosszügigere Auslegung wäre systemwidrig; die Förderung des Strukturwandels in der Landwirtschaft würde missachtet.

Unerfüllte Voraussetzungen

Im vorliegenden Fall ging es um eine allfällige spätere Übergabe des Hofes an einen Enkel. Dieser war im massgebenden Zeitpunkt erst 13 ½ Jahre alt. Die Betriebsübernahme erschien daher sowohl ungewiss als auch nicht unmittelbar bevorstehend. Wohl war der Enkel bis zum Zeitpunkt der bundesgerichtlichen Beurteilung 16 Jahre alt geworden. Indessen müssen die Beitragsvoraussetzungen in dem Zeitraum erfüllt sein, für den sie geltend gemacht werden (vgl. Art. 12 Abs. 4 DZV). Dieser Moment fiel aber auf den Zeitpunkt, in dem die tiefere Altersangabe bezüglich des Enkels zutraf. Zudem kann gerade bei einer nichtlandwirtschaftlichen Ausbildung nicht von einer konkret geplanten und kurz bevorstehenden Betriebsübergabe gesprochen werden. Das Bundesgericht hielt daher in dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren daran fest, dass im vorliegenden Fall keine Voraussetzung für eine Ausdehnung der Direktzahlungen über das AHV-Alter der Gesuchsteller erfüllt sei. (Nicht in die amtliche Entscheidsammlung gelangendes Urteil 2A.124/1996 vom 17. September 1996.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur